

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Zelte Unglaub GbR

1. GELTUNGSBEREICH

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Bedingungen. Diese gelten deshalb auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle Geschäftsvorfälle. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur insoweit wirksam, als wir sie für den jeweiligen *Vertragsabschluss schriftlich anerkennen*.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Geringere Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner zumutbar sind. Der Vertrag kommt zustande mit Annahme einer schriftlichen Bestellung (Fax, E-Mail, Post) durch den Mieter/Käufer. In der Regel wird diese durch Übersendung einer Auftragsbestätigung bestätigt. Nebenabreden, sowie Zusagen benötigen unsere schriftliche Zustimmung. Technische Veränderungen, die der Verbesserung unserer Produkte dienen, behalten wir uns vor und berechtigen nicht vom Rücktritt des Vertrages.

3. PREISE

Die vereinbarten Preise ergeben sich aus unseren gültigen Angeboten und Auftragsbestätigungen. Sie verstehen sich in Euro ab Betriebsstz Theuern/Kümmersbruck ausschließlch Verpackung, Porto, Fracht, Zustellgebühr etc. Diese Kosten sind, sofern nichts anderes vereinbart vom Kunden zutragen. Sollten sich bis zur Lieferung Kalkulationsgrundlagen ändern, insbesondere durch Lohn- & Preisänderungen, so sind wir berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zur Anrechnung zu bringen. Offensichtliche Irrtümer und Schreibfehler in Rechnungen, Auftragsbestätigungen, Angeboten und Preislisten sind für uns nicht bindend.

4. LIEFERZEIT

Die Lieferzeit beginnt, sobald über die Einzelheiten der Ausführung Einigung besteht und alle Voraussetzungen(inklusive vereinbarte Vorauszahlung) vom Besteller erfüllt wurden. Die angegebenen Lieferzeiten sind nur als annähernd zu betrachten. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Betriebsstz Theuern / Kümmersbruck . Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas abweichendes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Skonto Abzüge sind nur dann zulässig, wenn Skontierung ausdrücklich vereinbart wurde und der Kunde seine Zahlung innerhalb der gesetzlichen Frist leistet. Bei Kaufverträgen ist folgende Zahlungsweise geltend (1/3 Anzahlung bei Auftragseingang; 1/3 Anzahlung vor Auslieferung und 1/3 Anzahlung bei Anlieferung bzw. Abholung). Teil- und Abschlagszahlungen sind jeweils zzgl. MwSt. zu entrichten. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 10%.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt grundsätzlich bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Beim Erstauftrag sowie auch für alle Folgeaufträge gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt ausnahmslos als vereinbart. Erst nach vollständiger Bezahlung aller Posten gehen die Rechte der gelieferten Gegenstände an den Vertragspartner über. Bei laufenden Geschäftsverbindungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung. Verfügt der Kunde über im Eigentumsvorbehalt stehende Sachen, tritt der Kunde bereits jetzt seine aus der Verfügung entstandenen Forderungen an uns ab. Eine Genehmigung der Verfügung ist in dieser Abtretung nicht enthalten. Der Vertragspartner wird einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich anzeigen und Dritte auf die Rechte von uns hinweisen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes wird der Vertragspartner die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend versichern (insbesondere gegen Feuer, Wasser, Einbruch, Vandalismus & Diebstahl). Zur Einsicht der Versicherungspolice sind wir berechtigt. Ist der Vertragspartner mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, evtl. die Eröffnung eines Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt, so darf er nicht über Vorbehaltsware verfügen. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt vom Vertrag zurückzutreten um durch die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware die Forderung des Vertragspartners zu begleichen.

7. MIETVERTRÄGE

a) Geltungsbereich

Bei Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die entgeltliche Überlassung einer Sache, insbesondere über Zelte, sind die folgenden Vorschriften ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen gültig.

b) Mietdauer

Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel der Mietsache unverzüglich nach der durchgeführten Untersuchung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Kommt er dem nicht nach, kann er erkennbare Mängel sodann nicht mehr rügen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber bei der Übergabe unverzüglich gerügten Mängel zu beseitigen und berechtigt, stattdessen den Auftraggeber einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

c) Pflichten des Auftraggebers

Bei der Vermietung eines Gegenstandes ist der Auftraggeber verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und nur von eingewiesenem Personal bedienen zu lassen. Bei eventuell auftretenden Mängeln hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die unverzügliche Reparaturdurchführung durch diesen selbst oder einen Dritten zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten.

d) Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für alle von ihm verschuldeten Schäden am vermieteten Gegenstand, insbesondere wenn diese durch Personal des Veranstalters oder Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn Schäden an der Mietsache durch unsachgemäße Benutzung durch den Auftraggebers eintreten.

e) Besichtigungsrecht und Untersuchung des Mietgegenstandes

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber zu untersuchen oder durch einen Beauftragten besichtigen und untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

f) Rückgabe der Mietsache

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort in demselben Zustand, wie er ihn übernommen hat, zu übergeben. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßen Zustand, kann der Vermieter die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal vornehmen lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen. Ist dem Auftraggeber die Rückgabe des Mietgegenstandes aus von ihm zu vertretenden Gründen bzw. aus technisch zwingenden Gründen unmöglich, so ist er dem Auftraggeber zu dem hieraus entstehenden Schaden zum Ersatz verpflichtet.

8. VERTRAULICHKEIT & DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien werden ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln. Wir werden bei Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekannt gewordenen persönlichen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

9. ERFÜLLUNGORT & GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist Theuern/Kümmersbruck. Gerichtsstand für beide Teile ist Amberg. Über das Vertragsverhältnis entscheidet das deutsche Recht. Die Rechte aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Angehörige Vertreter der Geschäftsleitung sind nicht befugt eine

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Zelte Unglaub GbR

von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Abwicklung des Geschäftes zu vereinbaren. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.